



## Unzulässige Beiträge an die Säule 3a (alte Praxis bis und mit Steuerjahr 2023)

Überhöhte Beitragszahlungen gelten als freie Sparleistungen. Die steuerpflichtige Person wird von der Steuerverwaltung aufgefordert, das Vorsorgekonto bzw. die Vorsorgeversicherung bereinigen zu lassen. Die Vorsorgeeinrichtung muss somit eine Rückzahlung oder Umbruch der zu viel einbezahlten Beiträge vornehmen. Aufgrund einer Bestätigung der Steuerverwaltung ist die Vorsorgeeinrichtung dazu sowohl berechtigt als auch verpflichtet.

Steuerpflichtige Personen, welche übersetzte Beiträge in die Säule 3a trotz Aufforderung durch die Steuerverwaltung nicht bei der Vorsorgeeinrichtung zurückfordern, müssen die unzulässigen Beiträge in den Folgejahren ordentlich versteuern. Einerseits sind die unzulässigen Beiträge als Vermögen zu deklarieren. Andererseits sind die Erträge auf den übersetzten Beiträgen im Steuerjahr der Auszahlung der Kapitalleistung als Einkommen zu deklarieren und zu versteuern (kein Vorsorgetarif).

Wer die zu viel einbezahlten Beiträge in die Säule 3a im ordentlichen Veranlagungsverfahren versteuern musste, kann bei der späteren Auszahlung im Rahmen der Sonderveranlagung die Freistellung dieser Beiträge verlangen. D.h. die steuerpflichtige Person kann auf Einsprache hin verlangen, dass die Kapitalleistung um die aufgerechneten Beträge reduziert wird. Die steuerpflichtige Person hat die aufgerechneten Beträge nachzuweisen.

Für die Praxis bedeutet dies konkret, dass auf Einsprache hin die Sonderveranlagung der Kapitalleistung wie folgt reduziert wird:

1. um die übersetzten und steuerlich nicht zum Abzug zugelassenen Beiträge und ausserdem
2. um den Zins, der auf diesen Beiträgen angefallen ist.

Gleichzeitig werden die Einkommens- und Vermögenssteuerveranlagungen wie folgt korrigiert:

1. Einkommenssteuer des laufenden Steuerjahres: Es wird der ausbezahlte Zins auf den unzulässigen Beiträgen hinzugerechnet. Ist die laufende Periode ausnahmsweise bereits rechtskräftig, wird die Einkommenssteuer im Nachsteuerverfahren erhoben.
2. Vermögenssteuer der vorhergehenden Steuerjahre: Wurden die unzulässigen Säule 3a Beiträge inkl. darauf angewachsenen Erträgen nicht als Vermögen deklariert, so werden die Veranlagungen nachträglich ergänzt. Soweit die entsprechenden Steuerjahre bereits rechtskräftig veranlagt sind, wird ein Nachsteuerverfahren durchgeführt.

# Beispielberechnung:

Drei übersetzte Beiträge von je CHF 6'000. Kapitalleistung per 30.06.2007:

Übersetzter Beitrag (CHF)	Jahr	Jahre	Zins	Zinsbetrag (CHF)
6'000.00	1992	15	$15 \times 3\% = 45\%$	2'700
6'000.00	2000	7	$7 \times 3\% = 21\%$	1'260
6'000.00	2005	2	$2 \times 3\% = 6\%$	360
18'000.00				4'320

Diese Berechnung gilt für die Kantons- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer. Zur Bestimmung des Zinsertrags wird pauschal ein Zins von drei Prozent pro Jahr angenommen.

Dies entspricht der durchschnittlichen Verzinsung eines Säule 3a - Kontos seit deren Einführung bis heute. Mit dem Zins von 3 Prozent ist auch der Zinseszinsseffekt abgedeckt. Der gleiche Zinssatz gilt auch für fondsgebundene Konten und für Versicherungslösungen.

Vorbehalten bleibt der Nachweis der tatsächlichen Zinserträge durch die steuerpflichtige Person. Dies setzt in der Regel eine detaillierte Abrechnung der Vorsorgeeinrichtung der Säule 3a voraus.

## Hinweis zum Vorliegen einer Bemessungslücke:

Wird mit Einsprache einzig geltend gemacht, dass Beiträge in die Säule 3a wegen einer Bemessungslücke nicht geltend gemacht werden konnten, findet für die Kantons- und Gemeindesteuern [Artikel 26 Absatz 4 StG](#) Anwendung. Dementsprechend bleibt die Kapitalleistung im Umfang der Beiträge, die nicht haben abgezogen werden können, steuerfrei. Die auf den Beiträgen erzielten Zinsen unterliegen der Besteuerung zum Vorsorgetarif. Bei der direkten Bundessteuer werden Beiträge in die Säule 3a, die wegen einer Bemessungslücke steuerlich nicht abziehbar waren, bei der Auszahlung der Leistungen hingegen nicht von der Besteuerung ausgenommen.